

Anhang 2

zum Manteltarifvertrag für das Gaststätten- und Hotelgewerbe vom 20.04.2016

Kurzarbeiterklausel

In Fällen von Arbeitsmangel kann zur Vermeidung von Entlassungen eine Verkürzung der regelmäßigen Arbeitszeit für den ganzen Betrieb oder einzelne Abteilungen mit dem Betriebsrat vereinbart werden. Es müssen jedoch alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, die von der Kurzarbeit bedrohten Arbeitnehmer/-innen in den vollbeschäftigten Abteilungen einzusetzen.

Die Einführung der Kurzarbeit kann mit einer Ankündigungsfrist von 6 Kalendertagen erfolgen. Werden während der Kurzarbeit Entlassungen vorgenommen, so sind die betroffenen Arbeitnehmer/-innen voll zu beschäftigen, anderenfalls haben sie für die Dauer der tariflichen Kündigungsfrist vollen Lohnanspruch auch bei verkürzter Arbeitszeit.